

Die Wahl des Personalrates

Niedersachsen



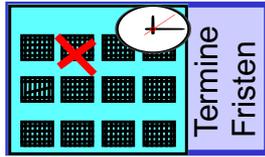
- Aufgaben und Rechte des Wahlvorstandes
- Terminübersichten, Fristen
- Dienststellen – Personalräte, Bezirkspersonalräte, Hauptpersonalräte, Gesamtpersonalräte
- Wahlrecht und Wählbarkeit
- Geschlechterproportz
- Mehrheitswahl, Verhältniswahl
- Gruppenwahl, gemeinsame Wahl
- Wahldurchführung, Wahlergebnisse, Wahlanfechtung

66 Folien mit Hintergrundinformationen und Handlungshilfen für Wahlvorstände, Gewerkschaftssekretäre und Referenten

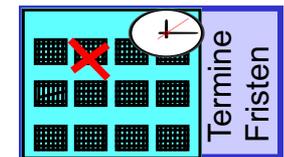


PR-Wahl – Ereignisse, Termine, Zuständigkeiten:

Ereignisse



§§ Regelungen



A Bestellung des Wahlvorstand



- ➔ **11 Wochen** vor Amtsende
- ➔ Bekanntgabe der Namen des WahlV

§ 18 NPVG
§ 1 Abs. 4 WO



Wahlvorstand

-11
Wochen

- 8

B Vorlage der Vorabstimmungen



- ➔ 1. Abweichende PR Sitzverteilung
- ➔ 2. Gemeinsame Wahl
- ➔ **2 Wochen** nach Bekanntgabe der Namen des WahlV

§ 6 WO
§ 14 NPVG
§ 16 NPVG



Vorwahl

- 7

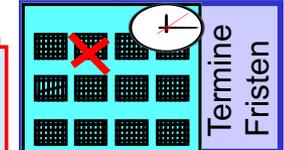
C Vorbereitung Wahlaussschreiben

- ➔ Erstellung Wahlerverzeichnisses
- ➔ Ermittlung PR Größe
- ➔ Ermittlung – Gruppenverteilung
- ➔ Ermittlung - Geschlechterverteilung

§ 4 WO
§ 13 NPVG
§ 14 NPVG
§ 15 NPVG



Wahlaussschreiben



- 7

Ansichtsexemplar

PR-Wahl – Ereignisse, Termine, Zuständigkeiten:

Ereignisse

D.1 Aushang Wahlausschreibens

- ➔ frühestens **2 Wochen** nach Bekanntgabe der Namen des WahlV
- ➔ spätestens **6 Wochen** vor dem letzten Tag der Stimmabgabe

D.2 Aushang Wählerverzeichnis

- ➔ zeitgleich mit Wahlausschreiben
- ➔ Einsprüche innerhalb **1 Woche** nach Aushang – schriftlich/elektronisch

E Einreichung Wahlvorschläge

- ➔ **2 Wochen** nach dem letzten Tag Aushang des WA
- ➔ Behandlung fehlerhafter Wahlvorschläge – heilbare **3 Arbeitstage**
- ➔ Nachfrist? – **1 Woche** nach Aushang

§§ Regelungen

§ 8 Abs. 1 WO

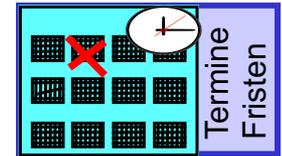
§ 4 WO

§ 5 WO

§ 9 WO

§ 12 WO

§ 13 WO



- 6
Wochen

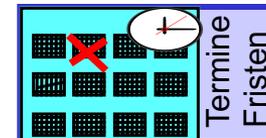


- 5



- 4

- 3



PR-Wahl – Ereignisse, Termine, Zuständigkeiten:

Ereignisse

F

Die Wahl - Stimmabgabe

- ➔ Bekanntgabe der Wahlvorschläge spätestens **1 Woche** vor der Wahl
- ➔ Briefwahl organisieren
- ➔ Die Wahlhandlung

G

Feststellung Wahlergebnisse

- ➔ für PR, GPR, BPR, HPR, JAV
- ➔ **nach Beendigung** der Stimmabgabe
- ➔ Wahlniederschrift
- ➔ Benachrichtigung der Gewählten
- ➔ Bekanntmachung der Wahlergebnisse **unverzüglich – 2 Wochen** Aushang
- ➔ Einsprüche gegen das Wahlergebnis **1 Woche** nach Bekanntgabe
- ➔ Anfechtung der Wahl – **2 Wochen** nach Bekanntgabe

H

Einberufung 1. Sitzung

- ➔ spätestens **2 Wochen** nach Wahltag
- ➔ Wahl des PR Vorsitzenden
- ➔ Wahl des PR Stellvertreter

§§ Regelungen

§ 15 WO

§§ 19, 21 WVG

§ 18 WVG

§ 22 WO

§ 23 WO

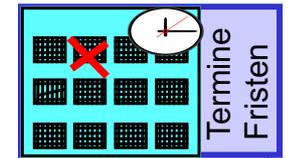
§ 24 WO

§ 25 WO

§ 26 WO

§ 21 NPVG

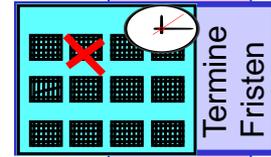
§ 29 NPVG



- 1

- 0

+ 1



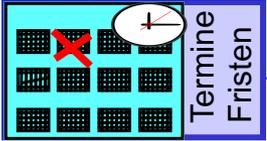
+ 2
Wochen

PR-Wahl

PR-Wahl



Ansichtsexemplar



wichtige Fristen im Überblick

In der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse

PR-
Wahl

- ➔ Bestellung Wahlvorstand § 18 NPersV
spätestens 11 Wo vor PR Amtsende
- ➔ Info Vorabstimmungen – 2 Wo nach
Bekanntgabe der Namen des WahlV
§ 6 WO
- ➔ Erlass des Wahlausschreibens –
frühestens 2 Wo seit Bekanntgabe der
WahlV Namen - spätestens 6 Wochen
vor dem letzten Wahltag § 8 WO
- ➔ Wahlvorschläge - 2 Wochen
nach Erlass des WA § 9 WO
- ➔ Einspruch gegen die Richtigkeit
des Wählerverzeichnisses –
1 Wochen nach Auslegung § 5 WO
- ➔ Prüfung der Wahlvorschläge
- unverzüglich nach Eingang § 12 WO
- ➔ Mängelbeseitigung Wahlvorschläge –
3 Arbeitstage § 12 WO

- ➔ Nachfrist für Wahlvorschläge -
1 Woche § 13 WO
- ➔ Bekanntgabe der Wahlvorschläge -
1 Woche vor Stimmabgabe § 15 WO
- ➔ Wahlergebnisse feststellen –
direkt nach der Wahl § 22 WO
- ➔ Mitteilung an die Gewählten –
schriftlich und unverzüglich
nach der Wahl § 24 WO
- ➔ Einsprüche gegen das Wahlergebnis
1 Woche nach Bekanntgabe § 26 WO
- ➔ Wahlanfechtung - 2 Wochen
nach Bekanntgabe der Wahl
§ 21 NPersVG
- ➔ Konstituierende PR-Sitzung –
spätestens 2 Wochen nach dem
Wahltag § 29 NPersVG

Ansichtsexemplar



Die Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 bis 193 BGB

Regel 1

Welche Tage zählen?

Bei der Berechnung von Fristen zählen **alle sieben Kalendertage** von Montag bis Sonntag. Die Arbeits- oder Werk- oder Feiertage sind zunächst ohne Bedeutung!

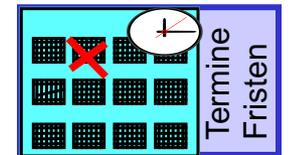
Regel 2

Ab wann wird gezählt?

Der Tag, an dem der Wahlvorstand eine Information (z.B. Aushang des Wahlausschreibens) veröffentlicht, zählt nicht mit. **Der erste Zähltag ist der Tag nach der Bekanntgabe. Die Frist läuft am letzten Tag der Frist um 24.00 ab!!**



Wahlvorstand



Regel 3

Wann verlängert sich die Frist?

Wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Ansichtsexemplar

Bestellung durch PR § 18 NPersVG

(11 Wochen vor Ablauf der PR Amtszeit)
falls 10 Wochen vorher keine Bestellung:

**Bestellung durch Personalversammlung
die auf Antrag von**

- ➔ mindestens 3 Wahlberechtigten oder
- ➔ einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft

durch die Dienststelle einberufen wird

Bestellung durch Dienststelle

- ➔ keine Personalversammlung stattfindet

- ➔ keine Wahl stattfindet

Antrag - 3 Wahlberechtigten/
Gewerkschaft

2 Wo. nach
Antrag 

wenn kein PR besteht

- ➔ Einberufung der Personalversammlung durch die Dienststelle



Zusammensetzung

- 3 Mitglieder - § 18 NPersVG
- **Frauen und Männer (Sollvorschrift)**
- **Vertretung der Gruppe - wenn sie mindestens 3 Beschäftigte hat**
- PR ernennt den Vorsitzenden
- Benennung von Ersatzmitgliedern
- Wahlvorstand benennt Wahlhelfer



Wahlvorstand

§ 1 WO

Der Wahlvorstand

- ➔ führt die PR Wahl durch
- ➔ er kann Wahlberechtigte zur Unterstützung der Stimmabgabe und Stimmenauszählung als Wahlhelfer bestellen
- ➔ hat die Namen seiner Mitglieder u. Ersatzmitglieder bekanntzugeben
- ➔ ausländische Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind über das Wahlverfahren etc. in geeigneter Weise zu informieren

§ 2 WO

Bekanntmachungen

- ➔ sind in allen Dienststellen wegen der Wahlordnung auszuhängen
- ➔ können elektronisch ergänzt werden
- ➔ der Wahlvorstand bestimmt den ersten Tag des Aushangs
- ➔ der Tag des Aushangs steht auf dem Schriftstück
- ➔ der letzte Tag des Aushangs ist zu vermerken

Bekannt-
machung

Inhalte



Wahlvorstand



A Die Aufgaben des Wahlvorstand § 19 NPersVG

§ 1 WO

Beschlussfassung

- ➔ Beschlussfähigkeit
= Anwesenheit aller Mitglieder
- ➔ bei Verhinderung ist ein Ersatzmitglied einzuladen
- ➔ Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit
- ➔ Stimmenthaltung = Ablehnung
- ➔ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Wahlvorstand

Sitzungsniederschriften über

§ 16 WO

- ➔ Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - § 5 WO
- ➔ Ermittlung der Zahl der PR Sitze
- ➔ Verteilung auf die Gruppen
- ➔ Verteilung zwischen den Geschlechtern
- ➔ Zulassung von Wahlvorschlägen
- ➔ Gewährung von Nachfristen
- ➔ Wahlniederschrift - § 23 WO

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben

Jede Sitzung des Wahlvorstandes sollte sorgfältig dokumentiert und protokolliert werden!

Ansichtsexemplar



trägt die Dienststelle § 20 Abs. 2 u. 3 NPersVG

Allgemeine Kosten

Wahlvorstand

⇒ Seminar für Wahlvorstände

§ 40 NPersVG

⇒ Rechtsanwaltskosten

⇒ Bezahlte Freistellung
für Wahlvorstände

§ 39 Abs. 2 NPersVG

⇒ Bezahlte Freistellung
für Wahlhelfer

Sachkosten

Büroräume

Büromaterial

⇒ Aktenschrank

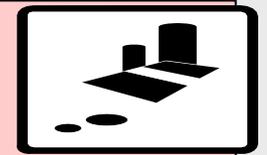
⇒ Telefon

⇒ Porto

⇒ etc.

Fachliteratur

Sonstige Kosten



⇒ Stimmzettel

⇒ Wahlurnen

⇒ Wahlformulare

⇒ Kosten für die
Briefwahl

⇒ Anfechtungsverfahren

⇒ Entgelte bei Wahl-
gang Fahrtkosten

A Schutz der an der Wahl beteiligten Personen

§ 20 i. V. § 41 NPersVG



dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden

dürfen wegen ihrer Tätigkeit

- nicht benachteiligt oder begünstigt werden
- gilt auch nach Ende des Amtes

- keine Versetzungen gegen ihren Willen
- gilt auch für nachgerückte Ersatzmitglieder



Kündigungsschutz

§§ 15, 16 KSchG

Bis 6 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse



Ansichtsexemplar

Verbot der Wahlbehinderung

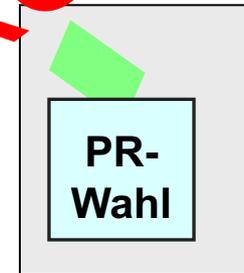
- ➔ Verbot von Wahlplakaten
- ➔ keine Arbeitsbefreiung des Wahlvorstands
- ➔ keine Infos von der Dienststelle
- ➔ keine Beschränkung der Ausübung des Wahlrechts
- ➔ keine Beschränkung der Wählbarkeit



Die Folgen:

kann zur Anfechtung oder Nichtigkeit der Wahl führen!

§ 21 NPersVG

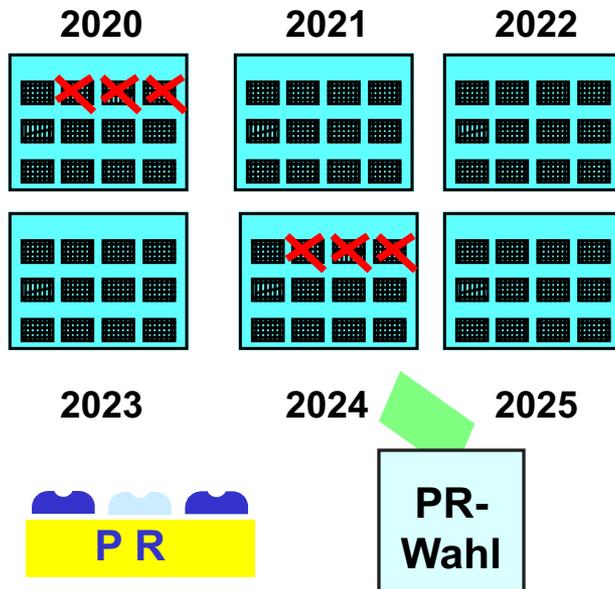


Verbot der Wahlbeeinflussung

- ➔ Verbot sittenwidriger Beeinflussung
- ➔ Androhung von Nachteilen
- ➔ Gewährung von Vorteilen
- ➔ finanzielle Unterstützung von Listen
- ➔ etc.



Ansichtsexemplar



Regelmäßige PR-Wahlen § 22 NPersVG

- ➔ Alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April
- Die nächste reguläre Wahl ist 2024
- ➔ Amtszeitende = Konstituierung neuer PR
- ➔ spätestens 30. April 2024 (plus max. 2 Monate)

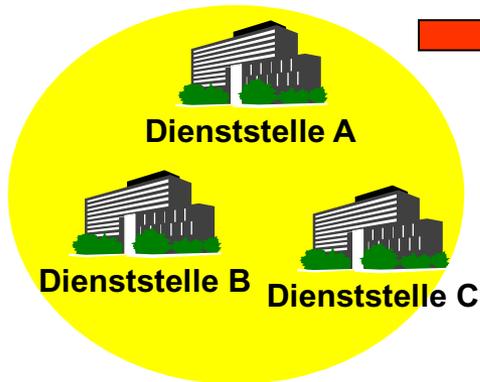
Außerhalb des Wahlrhythmus - § 23 NPersVG - ist zu wählen wenn

- ➔ die Zahl der regelmäßig Beschäftigten, die wahlberechtigt sind, 18 Monate nach der Wahl um mehr als die Hälfte (mind. 50) gestiegen oder gesunken ist und die Frist bis zum Ablauf mindestens 6 Monate beträgt
- ➔ die Gesamtzahl der PR-Mitglieder um mehr als 1/4 der vorgeschriebene Zahl gefallen ist
- ➔ der PR seinen Rücktritt beschließt
- ➔ die PR-Wahl erfolgreich angefochten wurde
- ➔ der PR durch Gerichtsentscheid aufgelöst wurde

Neuwahl einer Gruppenvertretung wenn

- ➔ Zahl der Gruppenvertreter um mehr als die Hälfte gesunken ist
- ➔ die Wahl der Gruppenvertretung erfolgreich angefochten wurde

§ 22 Abs. 4 NPersVG

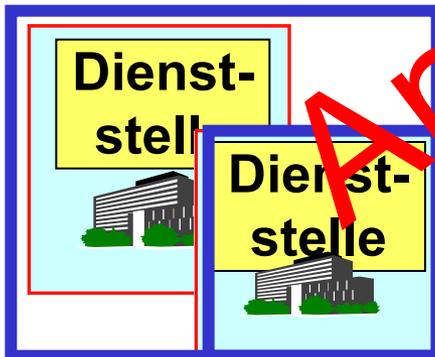


Dienststellen i. S. des § 1 u. 6 NPersVG

Verwaltungen des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Behörden, Gerichte, selbstständige Betriebe, Eigenbetriebe, Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen



Der Begriff der Dienststelle geht von einer organisatorischen Einheit mit einem selbstständigen Aufgabenbereich aus § 6 NPersVG



Die einer Mittelbehörde direkt nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Verwaltungsstellen eine Dienststelle

Dies gilt nicht, soweit auch die nachgeordneten Stellen nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind

A

Personalrat, Bezirkspersonalrat, Hauptpersonalrat, Gesamtpersonalrat

1

Personalrat

§ 10 NPersVG

In Dienststellen mit mindestens 5 Wahlberechtigten (davon müssen 3 wählbar sein) ist ein PR zu wählen § 10 NPersVG

Falls nicht, erfolgt die Zuordnung durch die mittlere / oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Stufenvertretung zu einer benachbarten Dienststelle

2

BezirksPR

Stufenvertretung

Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirks- und bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet

3

HauptPR

§ 47 NPersVG

4

GesamtPR

§ 49 NPersVG

Bei Gesamtdienststelle i. S. § 6 Abs. 3 NPersVG mit selbstständigen Dienststellen und in Gemeinden, Landkreisen u. kommunalen Zusammenschlüssen mit mehr als einer Dienststelle i. S. des § 6 Abs. 1 NPersVG

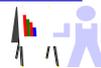
5

JAV

§ 50 NPersVG

In Dienststellen mit PR mit mindestens 5 Beschäftigten, die noch nicht volljährig sind oder sich im Vorbereitungs- dienst bzw. in der Berufsausbildung befinden = JAV Wahl

Ansichtsexemplar



A

Gesamtdienststelle i. S. § 6 Abs. 3 NPersVG

Dienst-
stelle



Dienststelle A = PR

Dienststelle B = PR

Dienststelle C = PR

Hat eine Dienststelle Nebenstellen oder sonstige Teile (Gesamtdienststelle)

deren Leitung selbst-
ständige Maßnahmen
§§ 65, 66, 67, 75 - trifft

oder

die räumlich weit entfernt
von der Stammdienst-
stelle liegen (20 - 30 KM)

und

bei der in der Regel mehr
als 50 Wahlberechtigte
beschäftigt sind



Gesamtpersonalrat
ist zu bilden

GesamtPR

Wenn diese Voraussetzungen
vorliegen = selbstständige
Dienststelle – erklärt die
oberste Dienstbehörde

wenn

die Mehrheit der wahlberechtigten
Beschäftigten dies in geheimer
Abstimmung beschließt

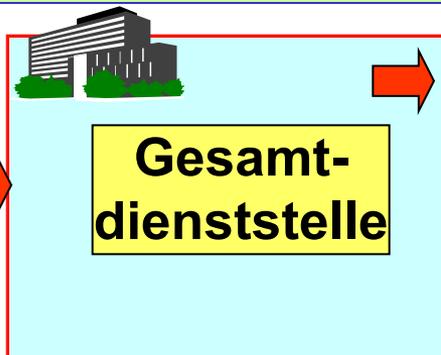
PR

Gilt bis neuer Beschluss vorliegt bzw. die Bedingungen vorliegen

Ansichtsexemplar



Dienststelle A = PR
 Dienststelle B = PR
 Dienststelle C = PR



Gesamtdienststelle i. S.
 § 6 Abs. 3 NPersVG



1

Dienststelle A = PR
 Dienststelle B = PR
 Dienststelle C = PR



Dienststellen i. S.
 § 6 Abs. 1 NPersVG



2

Ausnahmen

§ 39 Abs. 3 Satz 3

Für die Wahl, Amtszeit und die Geschäftsführung gelten die §§ 10 – 41 NPersVG

= Freistellungsgrenzen

§ 47 Abs. 5

= Zuständigkeit des PR Wahlvorstandes

§ 48 Abs. 1 Satz 2-4, Abs. 2

= Freistellungsgrenzen

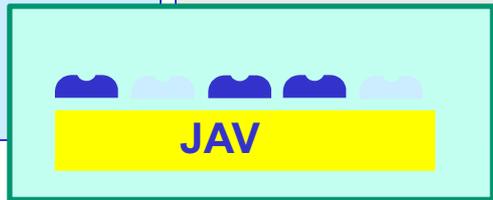
A Jugend u. Auszubildendenvertretung § 50 NPersVG

In Dienststellen mit PR mit mindestens 5 Beschäftigten, die noch nicht volljährig sind oder sich im Vorbereitungsdienst bzw. in der Berufsausbildung befinden = JAV Wahl

Wahlversammlung § 52 Abs. 2 NPersVG

5 bis 20 jugendliche Beschäftigte u. Azubis	= 1 Mitglied
21 bis 50 jugendliche Beschäftigte u. Azubis	= 3 Mitglieder
51 bis 150 jugendliche Beschäftigte u. Azubis	= 5 Mitglieder
151 bis 300 jugendliche Beschäftigte u. Azubis	= 7 Mitglieder

ab 301 je weitere 2 Mitglieder für 300 Wahlberechtigte



Wahlberechtigung § 50 Abs. 2 NPersVG

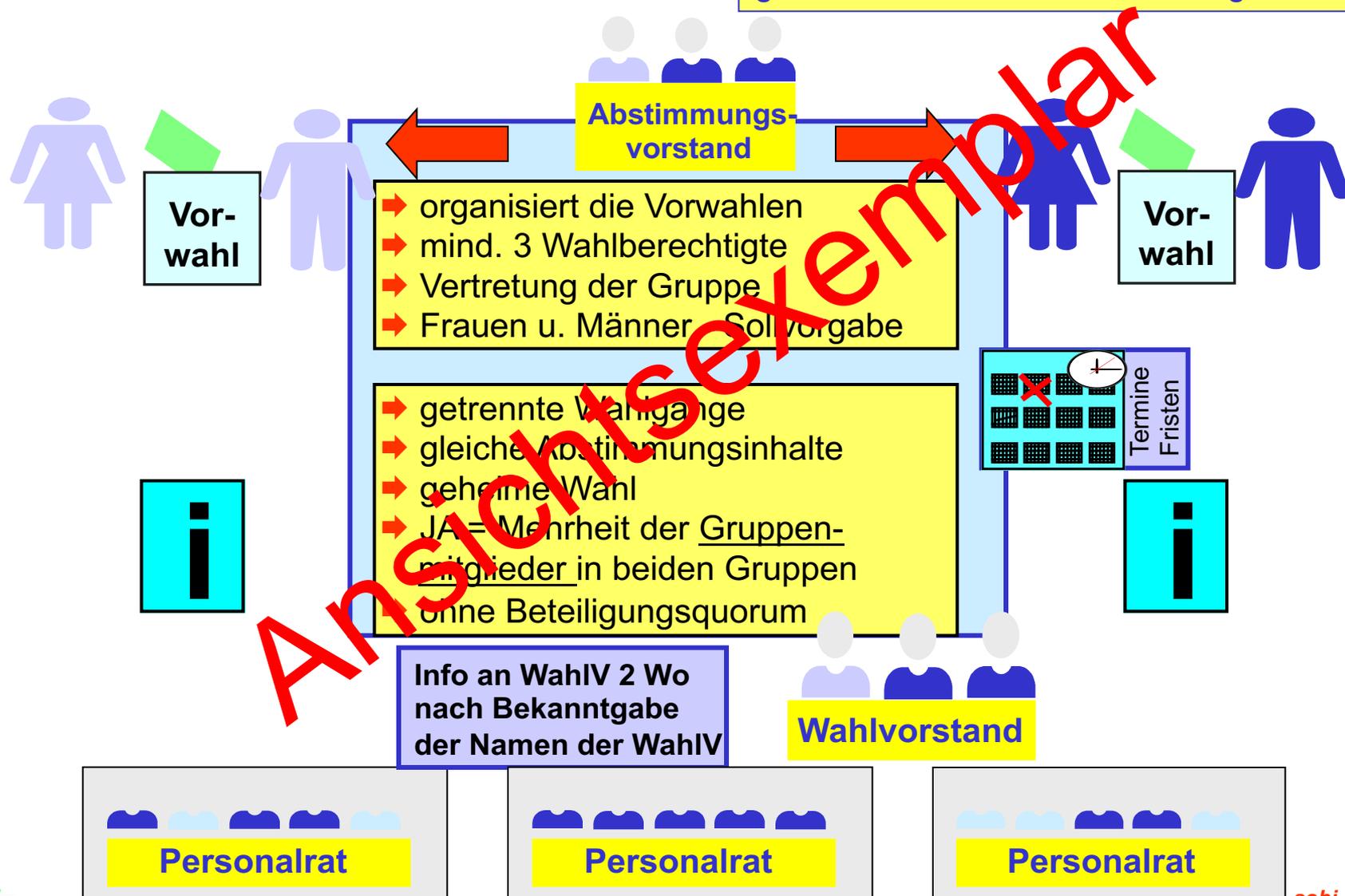
- ➔ jugendliche Beschäftigte u. Auszubildende
- ➔ § 11 NPersVG gilt entsprechend

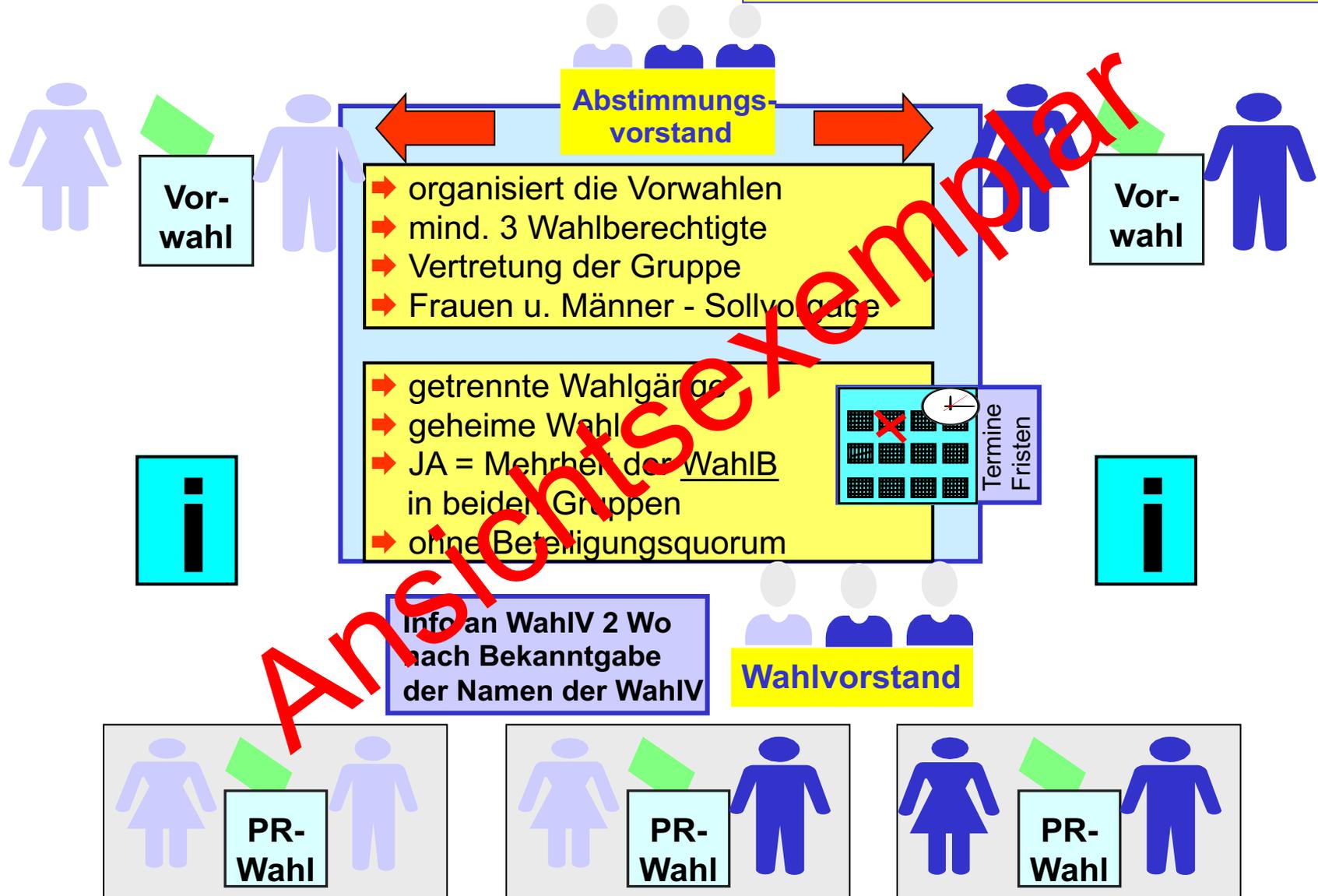
Wählbarkeit § 50 Abs. 3 NPersVG

- ➔ alle wahlberechtigten Beschäftigten
- ➔ die am Wahltag 16 sind bzw. das 26 Lebensjahr nicht vollendet haben
- ➔ wahlberechtigte Auszubildende

Vorabstimmung 1: Abweichende Verteilung der PR Sitze auf die Gruppen

§ 14 Abs. 2 u. 3 NPersVG i.V. § 6 Ziff. 2 W0





Beschäftigte i.S. des § 4 NPersVG

(tatsächliche Zuordnung u. Eingliederung!)

- ➔ ArbeitnehmerInnen
- ➔ BeamtInnen
- ➔ RichterInnen –
die außerhalb des Gerichts arbeiten
- ➔ Weisungsabhängige abgeordnete Beschäftigte
- ➔ Beschäftigte in der Elternzeit
- ➔ Beurlaubte und erkrankte Beschäftigte
- ➔ ABM Kräfte, 1 € Jobber
- ➔ zur Ausbildung Beschäftigte
- ➔

PR-
Wahl

Keine Beschäftigte i. S. des § 4 NPersVG

- ➔ Personen, die ehrenamtlich arbeiten
- ➔ Personen mit Beschäftigungsziel der Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung und Erziehung
- ➔ StaatsanwältInnen
- ➔ Schulpraktikanten

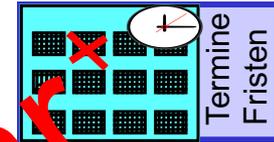


Ansichtsexemplar

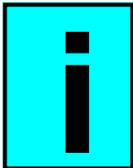
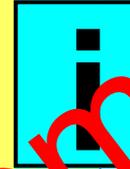
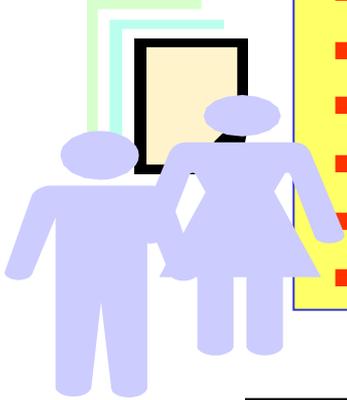


Infos für das Wählerverzeichnis

- ➔ getrennt nach **Gruppen**
- ➔ **Nachname und Vorname**
- ➔ **Geburtsdatum**
- ➔ **Eintrittsdatum**
- ➔ **Status des Beschäftigten**
- ➔ in alphabetische Reihenfolge



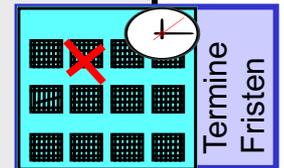
Einsprüche gegen die Wählerliste innerhalb einer Woche ➔ **Beschäftigte**
 ➔ **schriftlich oder elektronisch § 5 WO**



Wählerverzeichnis

- ➔ Gruppe
- ➔ Nachname
- ➔ Vorname
- ➔ (Geburtsdatum)

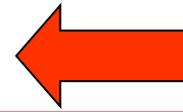
- ➔ die Dienststelle muss alle Auskünfte geben
- ➔ wahlberechtigt/wählbar ist nur, wer im WählerV. steht!
- ➔ das Wählerverzeichnis liegt öffentlich aus aber ➔ **ohne Geburtsdatum!**
- ➔ nach Beschluss Auslegung in räumlich getrennten Dienststellen – mit den dort tätigen Wahlberechtigten
- ➔ **Beginn:** mit Erlass des Wahlausschreibens
- ➔ **Ende:** Abschluss der Stimmabgabe
- ➔ ständige Aktualisierung



Wahlberechtigung § 11 NPersVG

§ 11 NPersVG

- ➔ alle Beschäftigten i. S. § 4 NPersVG
- ➔ Beschäftigte, die dem Weisungsrecht unterliegen und ohne Beschäftigungsverhältnis länger als 1 Monat arbeiten
- ➔ Beschäftigte in Freistellungsphasen mit Anspruch auf Wiedereinstellung
- ➔ bei mehreren Dienststellen – Wahlrecht dort, wo überwiegend gearbeitet wird
- ➔ zur Ausbildung Beschäftigte bei der Ausbildungsbehörde



Wer darf wählen?

Das aktive Wahlrecht

am Wahltag

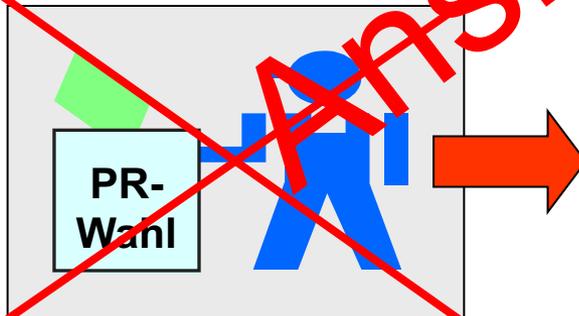
kein Doppelwahlrecht

kein Mindestalter



... und die dürfen nicht

- ➔ Abordnungen, Beurlaubungen, Personalgestellung
Zuweisung i.S. §20 BeamtStG oder TV
länger als 3 plus 6 Monate Abwesende
- ➔ Altersteilzeitler im Blockmodell
- ➔ Vorbestrafte ohne Wahlrecht

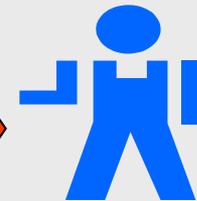


Wählbarkeit § 12 NPersVG

- ➔ alle Wahlberechtigten, die am letzten Tag der Stimmabgabe volljährig sind und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören
- ➔ oder seit einem Jahr in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind

Wer darf gewählt werden?
Das passive Wahlrecht

PR-
Wahl



... und die dürfen nicht

PR-
Wahl



- ➔ Leitung / Vertretung der Dienststelle
- ➔ Beschäftigte mit Personalkompetenz
- ➔ Mitglieder des Wahlvorstandes ab 3 PR
nur bei Wahl des örtlichen PR
- ➔ Beschäftigte i. S. § 4 Abs. 2 NPersVG
ohne Beschäftigungsverhältnis
- ➔ Beschäftigte § 11 Abs. 3 - StufenPR/GBR
in Berufsausbildung

und Beschäftigte

- ➔ mit Vorstrafen - ohne Wahlrecht

5 bis 20 Wahlberechtigte (WB)
 21 bis 50 Wahlberechtigte
 51 bis 150 Wahlberechtigte
 151 bis 300 Wahlberechtigte
 301 bis 600 Wahlberechtigte
 601 bis 1000 Wahlberechtigte

= 1 PR
 = 3 PR
 = 5 PR
 = 7 PR
 = 9 PR
 = 11 PR

ab 1001 bis 5000 WB = je 2 PR für je
 weitere angefangene Tausend

ab 5001 und mehr WB = je 2 PR für je
 weitere angefangene Zweitausend



Höchstzahl
 = 25 PR Sitze

Es geht um die in der „Regel“
 Wahlberechtigten

Sorgfältige Prüfung bei
 Schwellenwerten

Feststellung der
 Wahlberechtigten erfolgt am
 Tag Erlass des
 Wahlausschreiben

Gilt auch für die Berechnung
 der Größe des Gesamt-
 personalrat § 49 NPersVG



GesamtPR

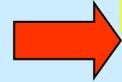
C Zahl der Mitglieder der Stufenvertretung § 47 NPersVG

bis zu 3000 Beschäftigte
3001 bis zu 5000 Beschäftigte
5001 und mehr Beschäftigte

Gilt für den Geschäftsbereich
mehrstufiger Verwaltungen mit

= 7 Mitgl.
= 9 Mitgl.
= 11 Mitgl.

Mittelbehörde =



Oberster Dienstbehörde =



Es geht um die in der „Regel“
Beschäftigten

Sorgfältige Prüfung bei
Schwellenwerten

Feststellung der
Beschäftigtenzahl erfolgt
am Tag Erlass des
Wahlausschreiben

Es gelten die Regeln für
die PR Wahl

Die Durchführung der
Wahl organisieren die
örtlichen Wahlvorstände

Ansichtsexemplar



Arbeitnehmer-
Innen



PR



BeamtInnen

Die Gruppen sind entsprechend ihrer Stärke in der Belegschaft im PR vertreten - Höchstzahlverfahren

Bei gleicher Stärke
= Losentscheid

In der Regel Beschäftigten - Feststellung
am Tag Erlass des Wahlausschreibens

Stichtag

Jede Gruppe enthält mindestens 1 PR Sitz, bei mehr als
9 PR Mitgliedern 2 PR Sitze

Hat eine Gruppe nicht mehr als 5 Beschäftigte, hat sie
nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens 1/20
aller Beschäftigten umfasst

Beschäftigte einer Gruppe ohne Sitz können sich
bei Gruppenwahl der anderen Gruppe anschließen

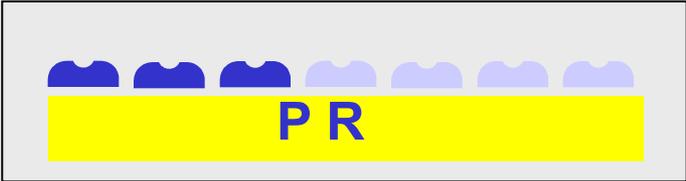
Info an
Wahlvorstand

Verzichtet eine Gruppe auf das Vertretungsrecht
im PR, gehen die Sitze auf die andere Gruppe

gilt für die
Amtszeit



C Verteilung der PR-Mandate § 14 NPersVG



zwischen ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen

$120 : 1 = 120$	1	
$120 : 2 = 60$	3	
$120 : 3 = 40$	5	
$120 : 4 = 30$	7	
$120 : 5 = 24$		
$120 : 6 = 20$		

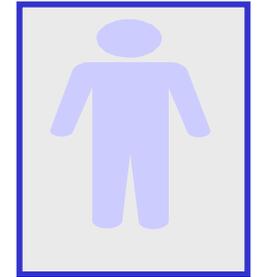
$100 : 1 = 100$	2	
$100 : 2 = 50$	4	
$100 : 3 = 33,33$	6	
$100 : 4 = 25$		
$100 : 5 = 20$		
$100 : 6 = 16,66$		

Ein Rechenbeispiel:
120 ArbeitnehmerInnen
100 BeamtInnen
= 220 Wahlberechtigte = 7er PR

**= 4 PR Sitze ANInnen
= 3 PR Sitze BeamtInnen**

Haben beide Gruppen bei der letzten Höchstzahl eine gleichgroße Zahl, entscheidet das Los

Die Berechnung der PR Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem



MUSS

zwischen Frauen und Männern

Steht einer Gruppe mehr als 1 Sitz im PR zu erfolgt die Verteilung der Sitze zwischen dem Geschlecht nach dem Höchstzahlverfahren

Bei Mandatsverzicht – Übertragung der Sitze auf die andere Geschlechtsgruppe

gilt für die Amtszeit

Stichtag

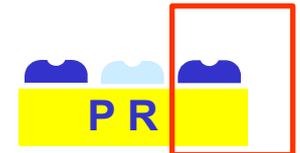
Die Festlegung erfolgt am Tag der Wahlausschreibung!

Berücksichtigt nur die wahlberechtigten Beschäftigten

Minimum

Bei mindestens 1/20 Belegschaftsanteil und einer Gruppe mehr als 1 PR Sitz zusteht - Gruppe mit größeren Vertretungsanteil bekommt den Sitz

1 Sitz im PR

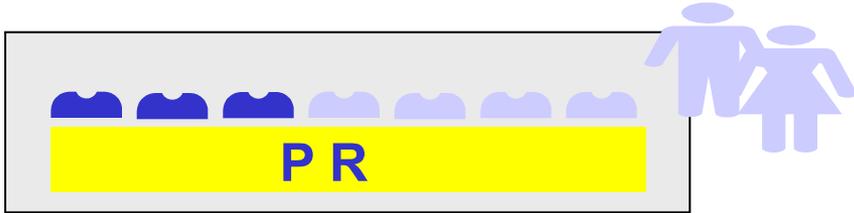


Bei gleicher Stärke = Losentscheid

C

Verteilung der PR-Mandate § 15 NPersVG

Zwischen Frauen und Männern



$50 : 1 = 50$	2
$50 : 2 = 25$	4
$50 : 3 = 16,66$	
$50 : 4 = 12,5$	
$50 : 5 = 10$	



$70 : 1 = 70$	1
$70 : 2 = 35$	3
$70 : 3 = 23,33$	
$70 : 4 = 17,5$	
$70 : 5 = 14$	

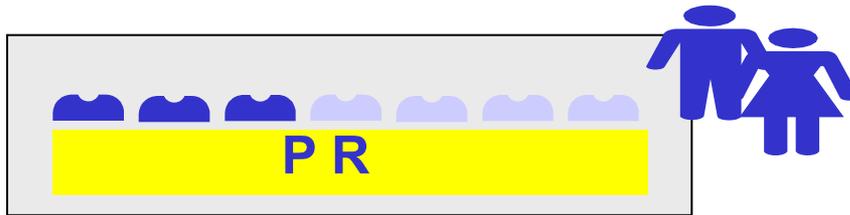


Ansichtsexemplar

Ein Rechenbeispiel:
 220 Wahlberechtigte = 7er PR
 100 Beamte = 3 PR Sitze
120 AN = 4 PR Sitze
 50 Arbeitnehmerinnen
 70 Arbeitnehmer
= 2 PR Sitze AN für Frauen
= 2 PR Sitze AN für Männer

Benachteiligungsregel beachten!

Die Berechnung der PR Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem



$$25 : 1 = 25$$

3



$$25 : 2 = 12,5$$

$$25 : 3 = 8,33$$

$$25 : 4 = 6,25$$

$$25 : 5 = 5$$

$$75 : 1 = 75$$

1



$$75 : 2 = 37,5$$

2



$$75 : 3 = 25$$



$$75 : 4 = 18,75$$

$$75 : 5 = 15$$

Benachteiligungsregel

Ein Rechenbeispiel:

220 Wahlberechtigte = 7er PR

100 Beamte = 3 PR Sitze

100 Beamte = 3 PR Sitze

25 Beamtinnen

75 Beamte

= 1 PR Sitz für Frauen

= 2 PR Sitze für Männer

(Gruppe BeamtInnen)

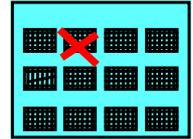
Die Berechnung der PR Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem

Bei gleicher letzten Höchstzahl – PR Sitz für das Geschlecht, das sonst am stärksten benachteiligt wäre



Bekanntmachung

frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe § 1 Abs. 4 WO
spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe
bis zum letzten Tag der Stimmabgabe



Was muss alles bekannt gemacht werden ?

- ➔ Ort u. Datum des Erlasses
- ➔ Zahl / Zusammensetzung der Beschäftigte - § 3 Abs. 3 WO
- ➔ Zahl der PR Mitglieder
 - a) getrennt nach Gruppen
 - b) Männer und Frauen
- ➔ Mindestzahl Frauen/Männer in den Wahlvorschlägen
- ➔ **Hinweis:** Frauen/Männer können auch kandidieren, wenn kein Sitz für sie ermittelt wurde
- ➔ **Hinweis:** auf Mindestsitz u. Gruppe

Wahlausschreiben

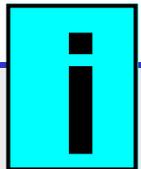
➔ **Hinweis:** auf getrennte bzw. gemeinsame Wahl

➔ **Hinweis:** wo und wann WählerV und Wahlordnung ausliegen

➔ **Hinweis:** Wähler müssen im Wählerverzeichnis (WZ) stehen

➔ **Angabe der Einspruchsfristen WZ**

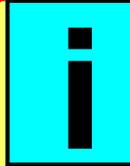
1 Woche nach Bekanntgabe u. letzten Tag der Frist angeben



Was muss alles bekannt gemacht werden ?

- ➔ Anzahl der Mindeststützunterschriften angeben
1 Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag
- ➔ Angabe der Einreichungsfrist –
2 Wochen nach Aushang u.
letzten Tag der Frist angeben
- ➔ **Hinweis:** nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt
- ➔ **Hinweis:** nur Wahlbewerber können gewählt werden
- ➔ Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- ➔ Ort, Tag u. Zeit der Stimmabgabe
- ➔ **Hinweis:** Möglichkeit der Briefwahl
- ➔ Ermittlung des Wahlergebnisse – Ort und Zeit der Sitzung

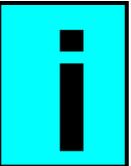
Wahlausschreiben
Kopie



die in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft bekommt das Wahlausschreiben auf Anforderung

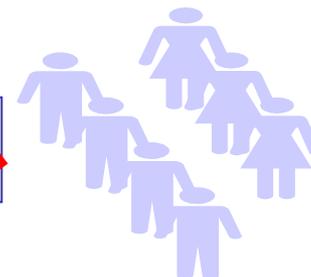
„Unrichtigkeiten“ können jederzeit berichtigt werden“

Unterschrift - 3 Wahlvorstände



- ➔ Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele BewerberInnen wie
 - ➔ bei Gruppenwahl in der Gruppe
 - ➔ bei gemeinsamer Wahl Männer u. Frauen zu wählen sind

Davon kann mit Begründung abgewichen werden



Wahlvorschläge getrennt nach Geschlecht

Links stehen die Namen der BewerberInnen

Rechts stehen die Namen der Bewerber
in fortlaufender Reihenfolge mit folgenden Infos
1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum
4. Beruf 5. Dienststelle 6. Gruppe

Wahlvorschlag

1.....	1.....
2.....	2.....
3.....	3.....




WahlbewerberInnen

Bei gemeinsamer Wahl erfolgt die Auflistung nach den Gruppen ANInnen und BeamtInnen

Trennung entfällt wenn

- ➔ der PR aus einer Person besteht
- ➔ einer Gruppe nur 1 Sitz zusteht
- ➔ für das Geschlecht kein Sitz ermittelt wurde

Wahlvorschlag

1.....	
2.....	
3.....	
4.....	
5.....	




WahlbewerberInnen

- ➔ Bewerberliste u. Unterschriftenteil = 1 Dokument
- ➔ Bewerbung nur auf einen Wahlvorschlag
- ➔ Gruppenwechsel ist zulässig § 17 Abs. 3 NPVG
- ➔ Bewerbung nur mit schriftlicher Zustimmung
- ➔ Bewerbung kann nicht widerrufen werden



WahlbewerberInnen



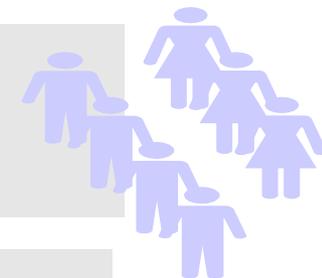
- ➔ der Listenvertreter muss erkennbar sein
- ➔ sonst ist der Wahlbewerber auf Position 1 erklärungs- und empfangsberechtigt
- ➔ die Liste soll ein Kennwort haben
- ➔ bei Gewerkschaftsvorschlag = Name der Gewerkschaft
- ➔ eine Verbindung von Wahlvorschläge ist nicht zulässig

Wahlvorschlag

1.....	1.....
2.....	2.....
3.....	3.....

WahlbewerberInnen

- ➔ Jeder Wahlvorschlag benötigt eine Mindestanzahl Stützunterschriften
- ➔ Eine Rücknahme der Stützunterschrift geht nicht



- ➔ Wahlvorschläge können nur innerhalb der Frist und mit der Zustimmung aller Unterzeichner geändert werden



D.2 Notwendige Stützunterschriften für Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 4 WO

1/20 der Wahlberechtigten
Gruppenangehörigen
jedoch mindestens 2 bei
Gruppenwahl bzw.
1/20 und mindestens 2 der
Wahlberechtigten bei
Gemeinsamer Wahl

in jedem Fall genügt
die Unterschrift von
30 Gruppenangehörigen bzw.
30 Wahlberechtigten bei
Gemeinsamer Wahl

Gewerkschaft kann
Wahlvorschläge machen
§ 10 Abs. 5 WO

Unterschrift durch Beauftragten

Wahlberechtigte			
Benötigte Unterschriften			
bis 20	2	ab 21	12
21	2	ab 241	13
ab 41	3	ab 261	14
51	3	ab 281	15
ab 61	4	ab 300	5 %
ab 81	5	400	20
ab 101	6	500	25
ab 121	7	600	30 ←
ab 141	8	750	30 ←
ab 161	9	850	30 ←
ab 181	10	über	immer
ab 201	11	1000	30



E Behandlung der Wahlvorschläge § 12 WO

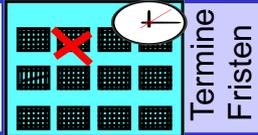
Durch den Wahlvorstand



Wahlvorstand

Abs. 1

Eingangsvermerk
Tag und Uhrzeit



Termine
Fristen

heilbare Mängel

nicht heilbare Mängel

Abs. 2

- erforderliche Zahl der Unterschriften fehlt
- Abgabe nach Fristende
- Keine Unterzeichnung des Gewerkschaftsbeauftragten

= ungültige Wahlvorschläge – zurückgeben !!

Liste 1

- 1)
- 2)
- 3)

Liste 2

- 1)
- 2)
- 3)

Liste 3

- 1) Name
- 2) Name
- 3)

Abs. 4

Entscheidung bei Mehrfachunterstützung – Frist von 3 Arbeitstage

sonst Gültigkeit nur bei der ersten eingereichten Liste

3 Arbeitstage

Abs. 5

Wahlvorschläge ohne die Mindestzahl Frauen/Männer u. ohne Begründung – Korrektur oder Begründung – Frist von 3 Arbeitstagen

sonst ist die Liste ungültig

3 Arbeitstage

Abs. 3

Entscheidung bei Mehrfachkandidatur – Frist von 3 Arbeitstage

sonst Streichung bei allen Listen

3 Arbeitstage

Abs. 6

heilbare Mängel

Wahlvorschläge die

- ➔ nicht nach § 10 Abs. 2 WO geordnet sind
- ➔ keine schriftl. Zustimmung des Bewerbers vorliegt
- ➔ nach Streichung nicht mehr die erforderl. Stützunterschriften haben
- ➔ Nicht wählbare Bewerber haben

Rückgabe und Mängelbeseitigung
- Frist von 3 Arbeitstagen

sonst Ungültigkeit der
Wahlvorschläge

3 Arbeits-
tage 

Betreffen die Mängel nur einzelne
Bewerber, so werden diese gestrichen

Wahlvorstand

1 Wo. nach
Aushang 

Nachfrist § 13 WO

Falls nach Ablauf der Frist kein
gültiger Gruppenvorschlag bzw.
gemeinsamer Vorschlag vorliegt

keine Bewerbung Mann/Frau

- ➔ eine Woche Nachfrist
- ➔ sofort per Aushang wie WA

Falls nach Ablauf der Nachfrist
kein gültiger Wahlvorschlag
vorliegt - Bekanntgabe

- ➔ die Gruppe keine Vertretung hat
- ➔ die Neuverteilung der Sitze
- ➔ keine (gemeinsame) Wahl stattfindet





Abs. 1

Bezeichnung der Wahlvorschläge § 14 WO

- ➔ Vergabe von Ordnungsnummer nach Reihenfolge des Eingang 1, 2, 3 usw.
- ➔ Bei gleichzeitiger Abgabe – Entscheidung durch Los. Einladung der Listenvertreter

Abs. 2

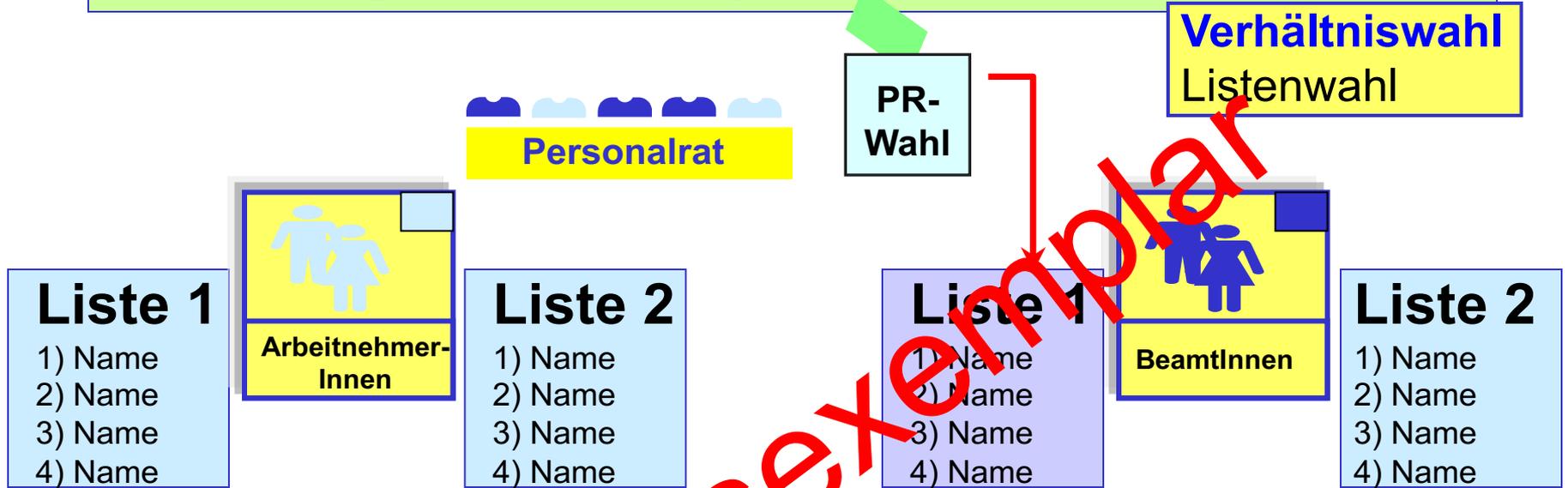
- ➔ Bezeichnung der Wahlvorschläge mit den ersten 3 Bewerbern – Familien- u. Vorname
- ➔ Kennwort bzw. Gewerkschaft angeben

Bekanntgabe der Wahlvorschläge § 15 WO

1 Wo vor Wahltag

- ➔ Bekanntgabe der Wahlvorschläge unverzüglich – spätestens **1 Woche** vor Beginn der Stimmabgabe
- ➔ Bekanntgabe wie Wahlausschreiben
- ➔ Bekanntgabe für Abweichungen nach § 17 Abs. 2 NPersVG – Anteil Männer / Frauen
- ➔ Verhältniswahl oder Mehrheitswahl

Ansichtsexemplar

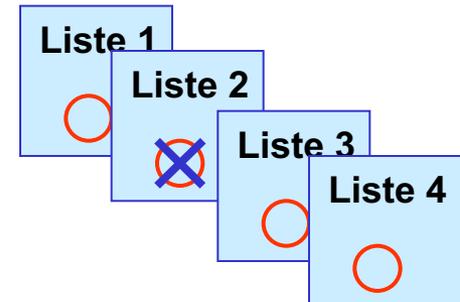


Wenn

- ➔ mehrere gültige Wahlvorschläge bei Gruppenwahl
- ➔ mehrere gültige Vorschläge bei gemeinsamer Wahl
- ➔ PR bzw. Gruppenvertretung besteht aus einer Person u. es gibt mehrer Wahlvorschläge

Achtung

Jede(r) Wahlberechtigte kann nur eine Stimme für eine Vorschlagsliste abgeben



Wahlverfahren § 33 WO

Mehrheitswahl
Personenwahl

PR-
Wahl

Personalrat

Wahlvor- schläge

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name
- 5) Name



Wahlvor- schläge

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name
- 5) Name



Wenn

- ➔ bei Gruppenwahlen einer Gruppe mehr als 1 Sitz zusteht
 - ➔ bei gemeinsamer Wahl
 - ➔ bei der Wahl eines 1erPR / 1 Gruppenvertreter
- nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Achtung

Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie PR bzw. Gruppenvertreter zu wählen sind



PR Wahl 2024

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name
- 5) Name

Gemeinsame Wahl § 33 WO

Liste 1	Liste 2	Liste 3
1) Name	1) Name	1) Name
2) Name	2) Name	2) Name
3) Name	3) Name	3) Name
4) Name	4) Name	4) Name

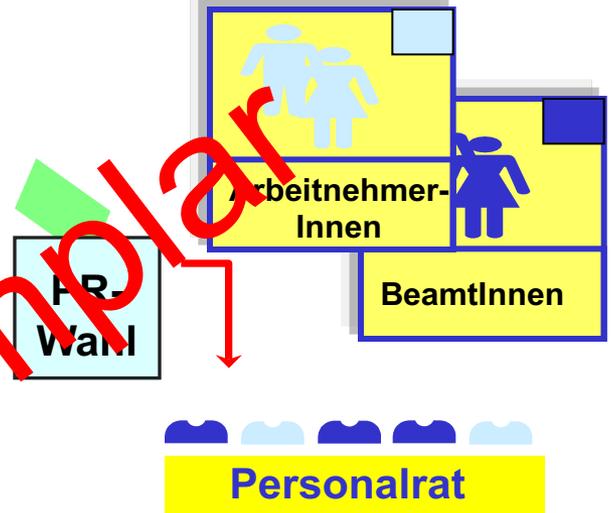
Verhältniswahl
Listenwahl

Wahlvorschläge

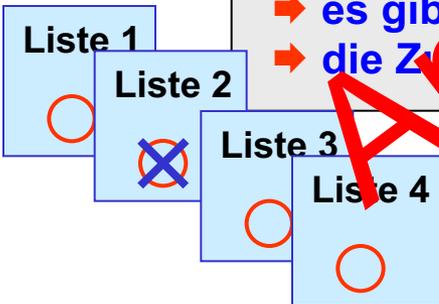
1) Name

Mehrheitswahl
Personenwahl

1) Name



- ➔ bei der gemeinsamen Wahl wählen ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen zusammen
- ➔ es gibt gemischte Wahlvorschläge
- ➔ die Zuordnung zu Gruppen bleibt bestehen



PR Wahl 2024

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name
- 5) Name

F Stimmzettel Verhältniswahl § 29 Abs. 2 WO

PR Wahl 2024

Jeder Wähler hat eine Stimmen

Liste 1 - Kennwort ○

- 1) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe
- 2) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe
- 3) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe

Liste 2 - Kennwort ○

1)

Liste 3 - Kennwort ○

.....

Benennung der Ersten
3 BewerberInnen

Bei gemeinsamer
Wahl die Ersten
der Gruppe

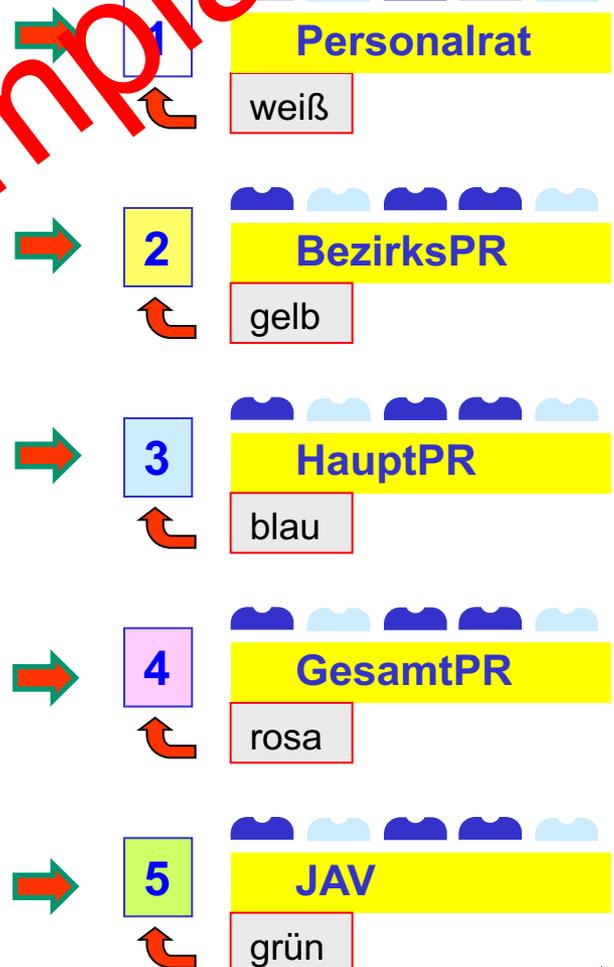
Trennung nach
Geschlecht

- Entfällt wenn 1PR
Sitz verteilt wird
- kein Sitz ermitteln

Bei Gruppenwahl müssen die
Stimmzettel für jede Gruppe,
bei gemeinsamer Wahl alle
Stimmzettel dieselbe Größe,
Farbe, Beschaffenheit und
Beschriftung haben

PR
Wahl

Stimmzettelfarbe
bestimmt durch Land Nds.



F Stimmzettel Mehrheitswahl § 33 Abs. 2 WO

Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder in den PR zu wählen sind

PR Wahl 2024

Wahlbewerberin Gruppe BeamtInnen

1) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe

2) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe

Wahlbewerberin Gruppe ArbeitnehmerInnen

1) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe

2) Familienname, Vorname, Beruf, Dienststelle, Gruppe

Wahlvorschlag

1.....	1.....
2.....	2.....
3.....	3.....



WahlbewerberInnen

PR-Wahl

Stimmzettelfarbe



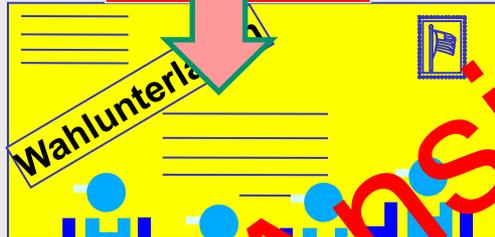
Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben

Ansichtsexemplar

1

Auf Verlangen eines Wählers, der zum Zeitpunkt der Wahl abwesend ist

Dienst-
stelle



2

Dienst-
stelle



- ➔ bei nachgeordneten und nicht selbstständigen Verwaltungsstellen
- ➔ bei Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle, die keine Selbstständigkeitserklärung haben
- ➔ bei Dienststellen, die einer benachbarten Dienststelle zugeteilt sind
- ➔ Studien- und Ausbildungsseminare

Durchführung der Wahl vor Ort oder WahlV bestimmt Briefwahl

Trotzdem kann die Wahl in der Dienststelle erfolgen



- ➔ Stimmzettel und Wahlumschlag
- ➔ Erklärung persönlich gewählt zu haben
- ➔ bei körperlichen Handicaps – entsprechende Erklärung der Vertrauensperson
- ➔ einen größeren Briefumschlag – Adresse WV

- ➔ Kopie des Wahlausschreibens
- ➔ Kopie der Wahlvorschläge
- ➔ Freiumschlag für die Rücksendung



Die Aushändigung/Übersendung der Unterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken



Auf Antrag des Wahlberechtigten



G Die Durchführung der Briefwahl §§ 19, 21 WO



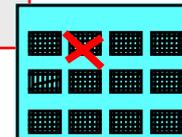
i In der Dienststelle über Wahltermin u. Wahllokale informieren

Der Wahlvorstand sichert die persönliche, geheime, schriftliche Stimmabgabe

Organisatorische Vorbereitung

- Beschaffung geeigneter Wahlurnen
- Aufbewahrung und Versiegelung der Wahlurnen
- Sicherung bei Wahlunterbrechung
- bei Gruppenwahl – getrennte Wahlurnen
- Beschaffung und sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- Vorbereitung der Wahlräume

Wahlurne



Der Arbeitsplan des Wahlvorstandes

- Aufteilung auf Wahlzeiten und Wahllokale
- Bestellung und Einsatzplan der Wahlhelfer
- 2 Personen müssen ständig im Wahlraum sein (zwei Wahlvorstandsmitglieder oder ein Wahlhelfer und ein Wahlvorstandsmitglied)

WahlhelferInnen (§ 1 Abs. 2 WO) werden bei der Stimmabgabe und -zählung eingesetzt. WahlhelferInnen dürfen nur Wahlberechtigte sein

Der Wahlhandlung ist öffentlich

Aktualisierung des Wählerverzeichnisses

- ➔ kann bis zum Abschluss der Wahl aktualisiert werden
- ➔ das WählerV liegt während der Stimmabgabe vor, die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten wird vermerkt

Was noch zu beachten ist

- ➔ Benennung der Vertrauenspersonen bei Handicap
- ➔ nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, dürfen noch diejenigen abstimmen, die sich im Wahlraum befinden

- ➔ sicher verschlossen
- ➔ mit Posteingangsvermerken
- ➔ rechtzeitig eingegangene Stimmzettel
- ➔ nach Wahlabschluss der Wahlurne beifügen – mit Umschlag!

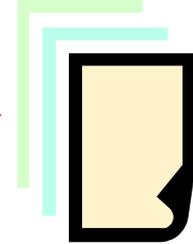
Die Briefwahl-
unterlagen

Wahlunterlagen

**Ausnahme § 22 Abs. 1 WO beachten
bei wenigen Briefwahlunterlagen**



Wahlvorstand



Wahl-
urne



Aufgaben des Wahlvorstand unmittelbar nach der Wahl

1 Öffentliche Stimmauszählung
und öffentliche Sitzung zur Feststellung
des Wahlergebnisses

2 Ermittlung der Wahlbeteiligung

3 Vergleich mit dem Wählerverzeichnis

§ 17 Abs. 4 WO

4 Ermittlung der ungültigen
Stimmzettel

5 Ermittlung der gültigen Stimmen

6 Verteilung der Sitze im PR

7 Niederschrift des Wahlergebnisses

- kein Wahlumschlag des WahlIV bei Briefwahl
- nicht der Stimmzettel des WahlIV
- der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten
- gegen die Vorgaben der Briefwahlregeln
verstoßen - § 19 Abs. 2 WO
- bei denen ein Name mehrfach angekreuzt ist

Aber mehrere in einem Wahlumschlag
gleichlautende Stimmzettel = 1 gültige Stimme

Wahlurne



Abs. 1

1.

Die Summe der abgegebenen Stimmen
nach Gruppe bzw. aller bei gemeinsamer Wahl

2.

Die Summe der gültigen Stimmen
nach Gruppe bzw. aller bei gemeinsamer Wahl

3.

Die Zahl der ungültigen Stimmen

4.

Die Gründe für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit

5.

Bei Verhältniswahlen – Stimmenverteilung nach Listen

6.

Bei Mehrheitswahl - Stimmenverteilung nach Bewerbern

7.

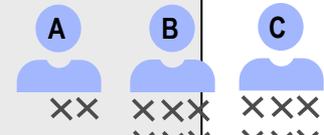
Die Namen der gewählten Bewerber

Abs. 2

Zwischenfälle und sonstige Ereignisse

Wahlnieder-
schrift

Inhalte



Info an die
Gewählten
§ 24 WO



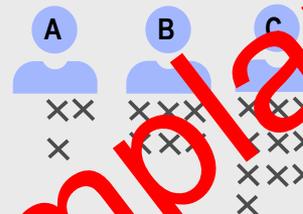
Wahlvorstand

Unterschrift von
allen Mitgliedern
des Wahlvorstandes

G Bekanntmachung der Wahlergebnisse § 25 WO

Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses

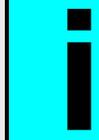
1. Die Namen der Gewählten
2. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder
3. Die Zahl der Wahlberechtigten
4. Die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben
5. Die Zahl der gültigen bzw. ungültigen Stimmen
6. Die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge bzw. auf die BewerberInnen



Bekannt-
machung

Inhalte

Wahlvorstand



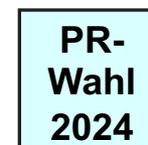
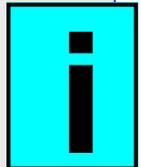
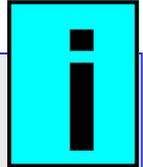
Info an Dienststelle und Gewerkschaft,
die einen Wahlvorschlag eingereicht hat

Sonst Info an Gewerkschaft nur
nach Anforderung



Nach der Wahl:

- 1 Info an alle gewählten KandidatInnen – schriftlich oder elektronisch
- 2 Bei **Ablehnung** rücken die WahlbewerberInnen mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in den PR ein
- 3 **Einladung** zur konstituierenden Sitzung des Personalrates
- unter Angabe der Tagesordnung
- 4 **Termin der Sitzung** - spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag
- 5 **Leitung** der Sitzung bis zur Wahl eines Wahlleiters
- 6 **letzte Amtshandlung:**
Übergabe der Wahlunterlagen an den neuen PR



Anfechtung der Wahl

bei Verstoß gegen wesentliche
Vorschriften über das

- ➔ das Wahlrecht
- ➔ die Wählbarkeit
- ➔ das Wahlverfahren

Beispiele

- Zulassung von Nichtwahlberechtigten
- Zulassung nicht wählbarer Personen
- Mängel des Wahlverfahrens
- Wahlvorstand falsch besetzt
-

Nichtigkeit der Wahl

bei grobem und offen-
sichtlichem Verstoß
gegen Wahlgrundsätze

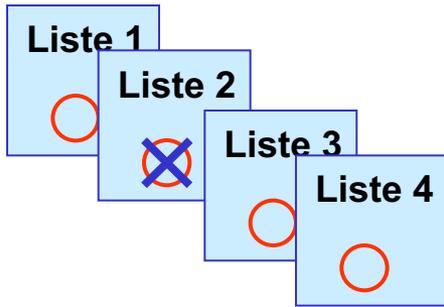
Beispiele

- Bildung des PR durch Zuruf
- Wahl ohne geordnetes Verfahren
- nicht öffentliche Auszählung
- kein Wahlausschreiben
- Verkennung der Personalrats-
fähigkeit einer Dienststelle

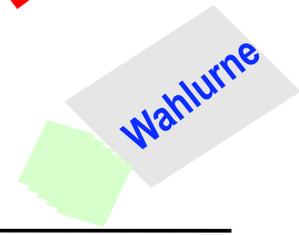
Fristen und
Voraussetzungen

- ➔ 2 Wochen nach der Wahl
(Bekanntgabe Wahlergebnisse)
- ➔ mind. 3 Wahlberechtigte
- ➔ Dienststelle
- ➔ Gewerkschaft

- ➔ zu jeder Zeit
- ➔ von jedermann
- ➔ in jeder Form



Die Wahl des Personalrates Niedersachsen 2024



ANSICHTSEXEMPLAR

Das Wahlergebnis feststellen – Verhältniswahl

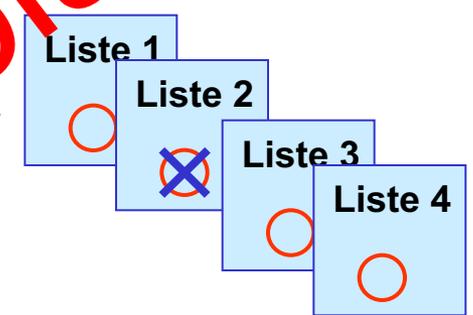
Bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht **§ 30 WO**

PR 7 PR Sitze

4 Sitze AN
3 Sitze Beamte

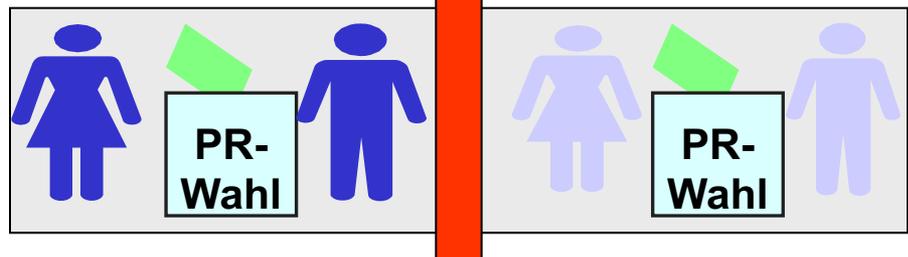
Listenwahl Gruppe ArbeitnehmerInnen = 4 PR Sitze

Teiler	1 Robin Hood 40 Stimmen	2 Zukunft 30 Stimmen	3 Vorwärts 25 Stimmen
: 1	40	30	25
: 2	20	15	12,5
: 3	13,3	10	8,3
: 4	10	7,5	6,25
: 5			
:			



Die Verteilung der PR-Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem

Abs. 1



Das Wahlergebnis feststellen – Verhältniswahl

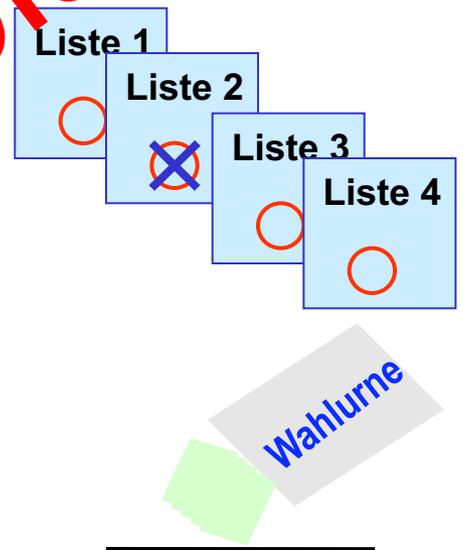
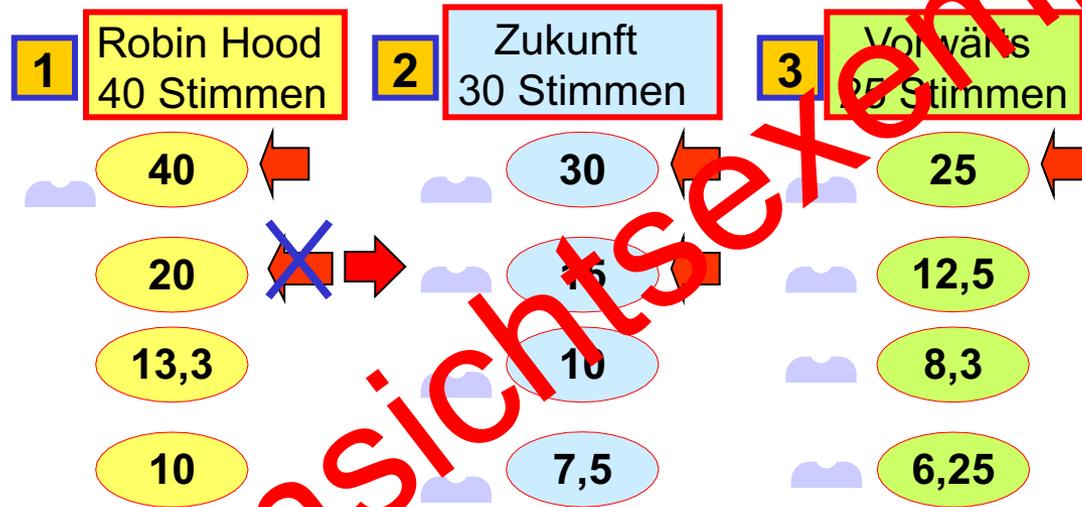
Bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht **§ 30 WO**

4 Sitze AN
3 Sitze Beamte

PR 7 PR Sitze

Listwahl Gruppe ArbeitnehmerInnen = 4 PR Sitze

- Teiler**
- : 1
 - : 2
 - : 3
 - : 4
 - : 5
 - :



Enthält die Liste weniger Bewerber als sie Sitze hat, gehen die Sitze an die Listen mit den nachfolgenden Höchstzahlen

...ein Beispiel

Die Liste 1 hat nur einen Kandidaten
Der PR Sitz geht dann an Liste 2

Abs. 2

Bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

§ 30 WO

PR 7 PR Sitze

4 Sitze AN
3 Sitze Beamte

Listenwahl Gruppe BeamtInnen = 3 PR Sitze

Teiler

: 1
: 2
: 3
: 4
: 5
:

1

Gerechtigkeit
75 Stimmen

75

37,5

25

18,75

2

Freiheit
25 Stimmen

25

12,5

8,3

6,25

Liste 1

Liste 2

Liste 3

Liste 4

Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz zu vergeben, bekommt die Liste den Sitz, die am stärksten benachteiligt wäre

Abs. 1

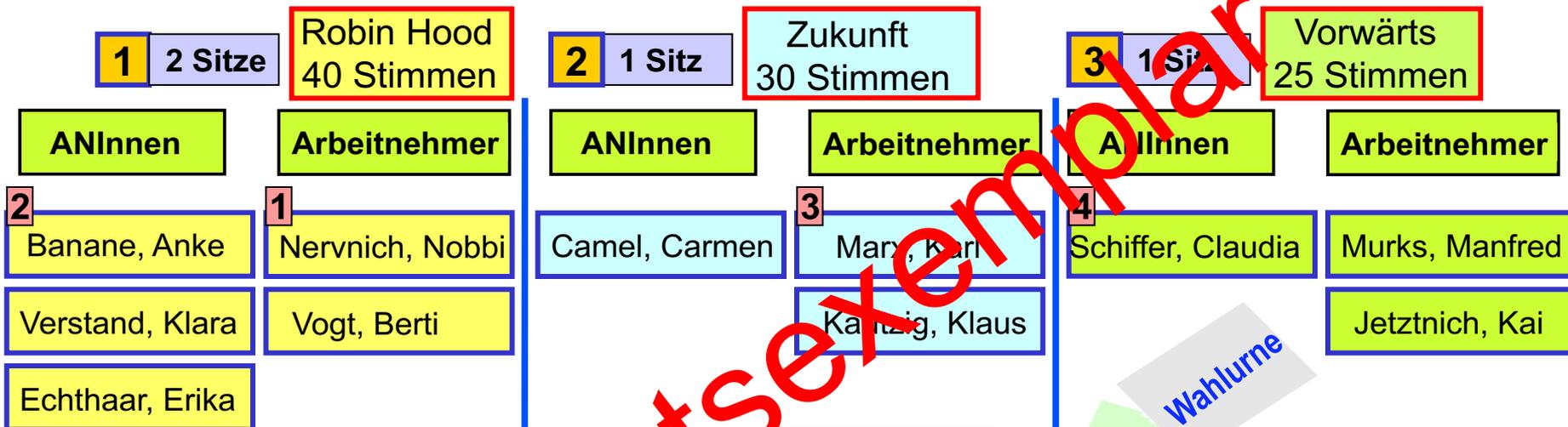
Benachteiligungsregel

Führt die Benachteiligungsregel nicht zu einer eindeutigen Listenzuteilung = Losentscheid

Ansichtsexemplar

50 Arbeitnehmerinnen 70 Arbeitnehmer = 120 AN
 = 2 PR Sitze für Frauen = 2 PR Sitze für Männer

Gruppenwahl



Abs. 3

Abs. 3

Verteilung der Sitze an Männer u. Frauen
 – der erste PR Sitz jeder Liste ist dem Geschlecht zuzuordnen, das den größten Beschäftigungsanteil in der Gruppe hat
Bei gleicher Verteilung entscheidet das Los

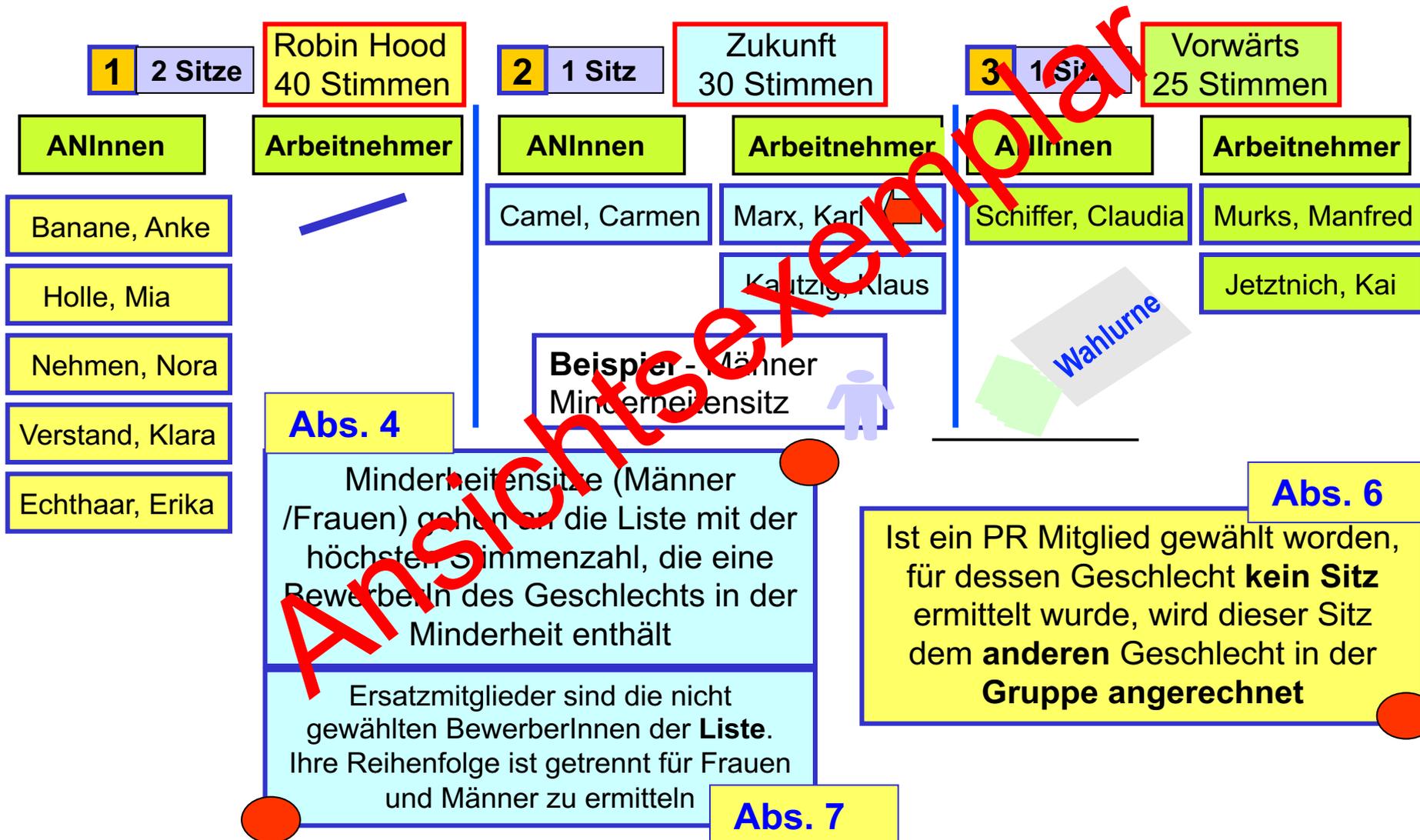
Bei den Vorschlagslisten erfolgt die Verteilung der Sitze **zwischen Frauen u. Männern** in der Reihenfolge der Listenpositionen

Abs. 5

Enthält eine Liste **weniger BewerberInnen** als ihr Sitze für das Geschlecht zustehen, gehen die Sitze an das andere Geschlecht in **derselben Vorschlagsliste**

Verteilung Minderheitensitze Frauen / Männer

Gruppenwahl



Bei gemeinsamer Wahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

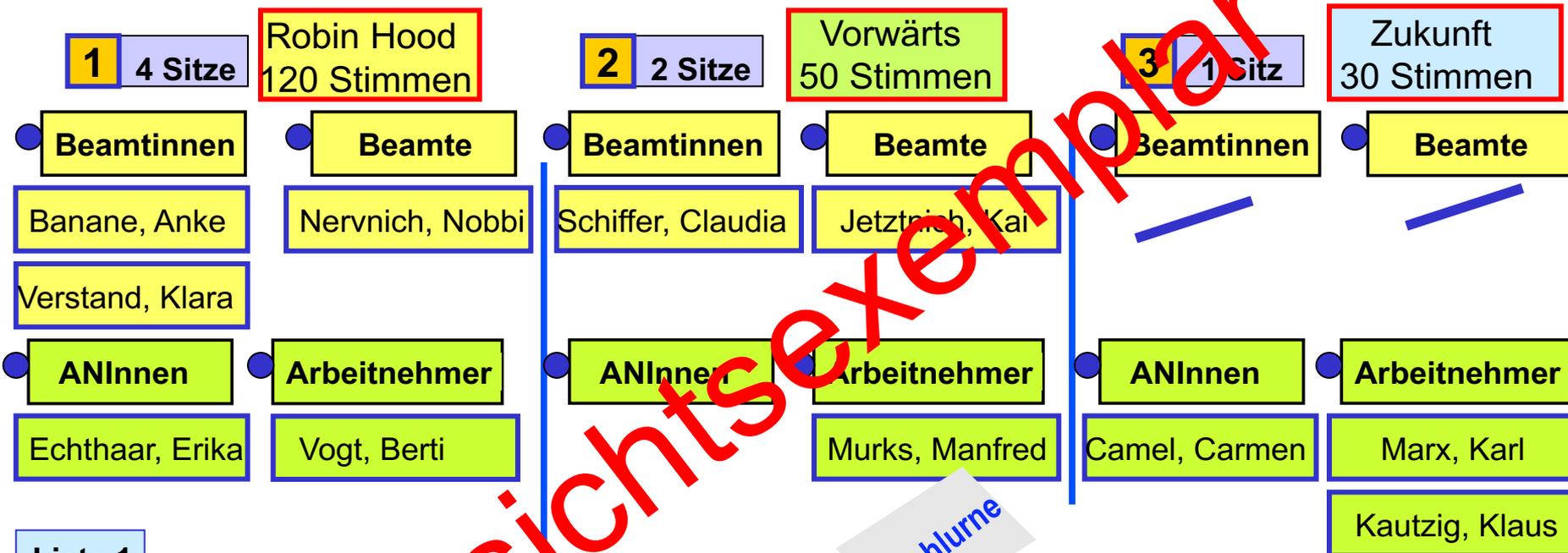
§ 31 WO

PR 7 PR Sitze

4 Sitze AN
3 Sitze Beamte



220 Wahlberechtigte 100 Beamte plus 120 AN = 220 Wahlberechtigte
 = 3 PR Sitze für Beamte (1 Frau / 2 Männer) 4 PR Sitze für AN (2 Frauen / 2 Männer)



Liste 1

Liste 2

Bei gemeinsamer Wahl
 Listenwahl – Verteilung
 ANInnen / BeamtInnen

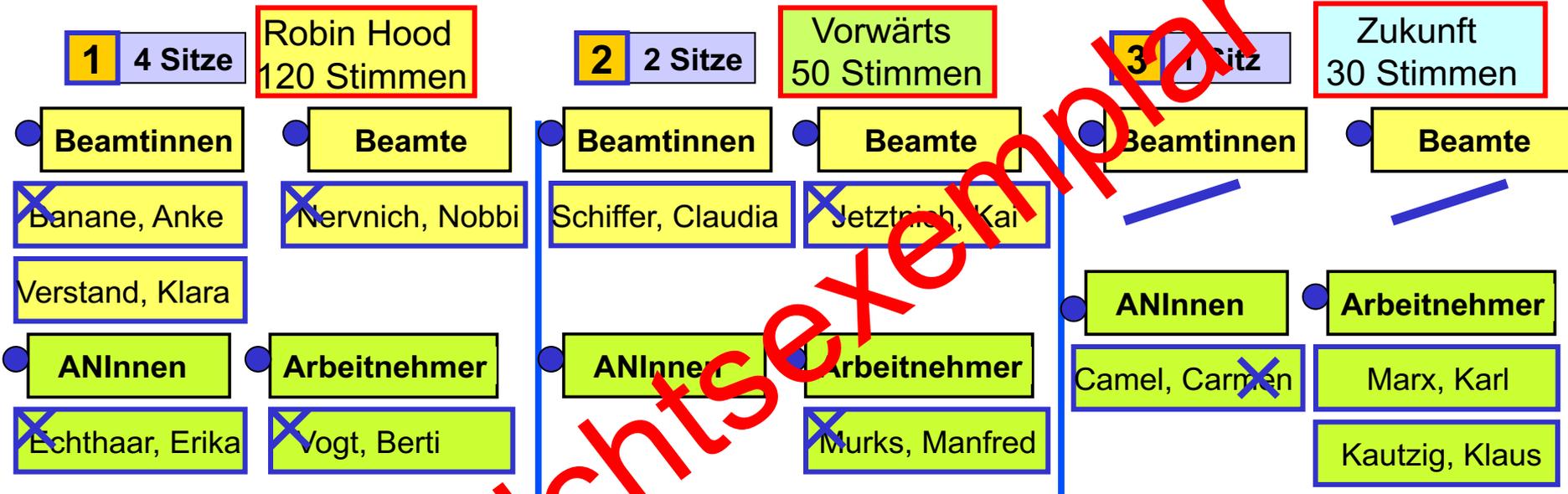
Wahlurne

Achtung

Die Verteilung der PR Sitze erfolgt zwischen den Gruppen der ANInnen und BeamtInnen und zwischen Frauen und Männern



220 Wahlberechtigte 100 Beamte plus 120 AN = 220 Wahlberechtigte
 = 3 PR Sitze für Beamte (1 Frau / 2 Männer) 4 PR Sitze für AN (2 Frauen / 2 Männer)



In der Reihenfolge der Listen nach Stimmenanzahl geht jeweils ein Sitz an BeamtInnen und ANInnen, bis kein Sitz mehr da ist

Enthält eine Liste weniger BewerberInnen einer Gruppe, als ihr Sitze zustehen, fallen diese Sitze an die Gruppenmitglieder der übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen

Sind Sitze für Frauen und Männer zu vergeben, erfolgt die Verteilung nach den Regeln des § 30 Abs. 3 -6

Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen u. Männer jeder **Gruppe jeder Liste** in der Reihenfolge ihrer Benennung

Wenn der Personalrat /eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht



Es ist die Person gewählt, die in der Vorschlagsliste mit den meisten Stimmen an erster Stelle steht

Bei gleicher Stimmenanzahl = Losentscheid

Ersatzmitglieder sind die übrigen Personen **der Liste**, auf die die meisten Stimmen entfallen



Bei gemeinsamer Wahl
Listenwahl



220 Wahlberechtigte 100 Beamte plus 120 AN = 220 Wahlberechtigte
 = 3 PR Sitze für Beamte 4 PR Sitze für AN – Bsp. Verteilung ArbeitnehmerInnen

ANInnen		Arbeitnehmer	
5	Banane, Anke	51	Murks, Manfred
59	Echthaar, Erika <input checked="" type="checkbox"/>	1	Jetznich, Jens
33	Ende, Edith	75	Kasseler, Kai <input checked="" type="checkbox"/>
18	Honecker, Clara	110	Marx, Karl <input checked="" type="checkbox"/>
8	Rosti, Margot	65	Vogt, Berti <input checked="" type="checkbox"/>
45	Schiffer, Claudia		
10	Verstand, Klara		

Ansichtsexemplar



Gruppenwahl
Mehrheitswahl

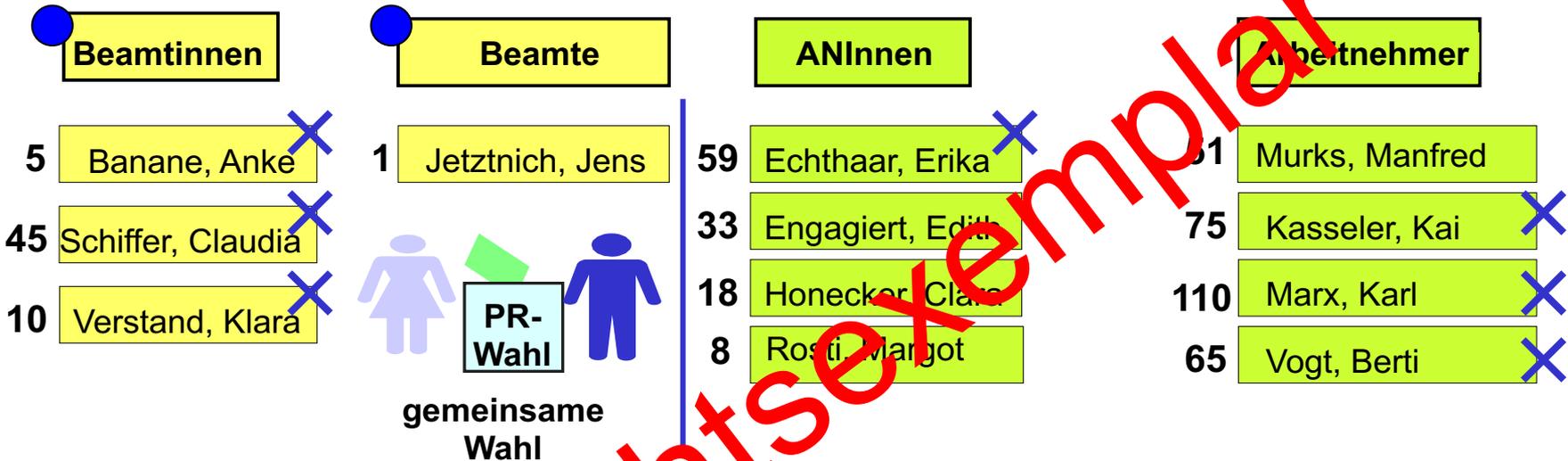


- Sitzverteilung Frauen/Männer**
 bleibt bei der Mehrheitswahl mit Ausnahme der Verteilung eines Minderheitensitzes **unberücksichtigt**
- Die **Kandidaten** mit den meisten Stimmen sind gewählt
- Bei **gleichen** Stimmenzahl entscheidet das Los
- Bei **Minderheitensitz = Mann/Frau** mit den meisten Stimmen ist gewählt
- Ersatzmitglieder** sind die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl

Das Wahlergebnis feststellen – Mehrheitswahl

§ 34 WO

220 Wahlberechtigte 100 Beamte plus 120 AN = 220 Wahlberechtigte
 = 3 PR Sitze für Beamte 4 PR Sitze für AN – Bsp. Verteilung beide Gruppen



Bei gemeinsamer Wahl
 werden die Sitze für die Gruppen
 auf die Kandidaten mit den
 meisten Stimmen verteilt



Bei Wahl 1PR Mitglieds/Gruppe
 ist der Kandidat gewählt, der die
 höchste Stimmenzahl hat

Bei Minderheitensitz = Mann/Frau
 mit den meisten Stimmen ist gewählt

